

Verordnung über die Schätzungsgebühren

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gebührenpflicht*

Für die Amtshandlungen im Anwendungsbereich des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes werden Gebühren im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes² und dieser Verordnung erhoben.

Art. 2 *Schätzungsgebühren*

¹ Für Grundstückschätzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. bei überbauten Grundstücken eine Grundgebühr von Fr. 600.–;
- b. bei unüberbauten Grundstücken eine Grundgebühr von Fr. 300.–;
bei unüberbauten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gibt es keine Grundgebühr;
- c. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von ¼ Promille des Schätzungswertes, mindestens Fr. 100.–;
- d. zuzüglich zur Grundgebühr bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Wertgebühr von ¼ Promille des Schätzungswertes, mindestens Fr. 100.– bei überbauten und Fr. 200.– bei unüberbauten Grundstücken.

² Bei gleichzeitiger Durchführung der von Amtes wegen vorzunehmenden Steuerschätzung werden die Grundgebühr und die Wertgebühr um 50 Prozent ermässigt. Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Objekte im Eigentum der gleichen Person werden sämtliche Grundgebühren ermässigt, auch wenn die Steuerschätzung nur ein Objekt betrifft.

³ Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Objekte im Eigentum der gleichen Person ohne gleichzeitige Steuerschätzung werden für das Objekt mit der höchsten Grundgebühr diese zu 100 Prozent und für die restlichen Objekte zu 50 Prozent erhoben.

⁴ Wird je geschätztes Grundstück eine Gebühr von Fr. 5 000.– erreicht, so ist der Gebührenansatz stufenweise um maximal 20 Prozent zu reduzieren.

⁵ Für die Erstellung eines ausführlichen Berichts wird nach Aufwand eine Zusatzgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 800.– erhoben. Im Übrigen werden besondere Aufträge gemäss den tatsächlichen Kosten berechnet.

Art. 3 *Rechnungstellung*

Die Rechnungstellung erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung zugunsten der Finanzverwaltung, welche das Inkasso besorgt und die Rechnung führt.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 4 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5 *Übergangsbestimmung*

In hängigen Verfahren, die vor dem 1. Januar 2012 angehängt wurden, richten sich die Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Art. 26 bis 31 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980³ werden aufgehoben.

² Titel, Ingress sowie Art. 1 bis 6 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁴ werden aufgehoben, wenn auch die Verordnungen über die Beurkundungsgebühren und über die Grundbuchgebühren in Kraft getreten sind.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 213.7

² GDB 643.1

³ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

⁴ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420